

**Erste Verordnung zur Änderung  
der Gemeindeverordnung  
zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffend den Kurbetrieb und den  
Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen  
vom 13.12.2001**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335) geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVOBl. M-V S. 386), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 07.12.2001 folgende Verordnung:

**Artikel 1 – Änderung der Verordnung**

Die Gemeindeverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betreffend den Kurbetrieb und den Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 25.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 9 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.“

**Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ostseebad Boltenhagen, den 13.12.2001

.....  
(Christiane Meier)  
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.